

## PROMOS – Programm zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen 2017

### Welche Ziele hat das Programm?

Das Programm, das aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert wird, hat zum Ziel, die Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen zu erhöhen. Es ermöglicht den teilnehmenden Hochschulen, eigene Schwerpunkte bei der Auslands- mobilität von Studierenden zu setzen.

### Wer kann einen Antrag stellen?

Anträge können von jeder staatlichen bzw. staatlich anerkannten deut- schen Hochschule über das Akademische Auslandsamt oder über eine andere zentrale Verwaltungseinrichtung der Hochschule eingereicht werden. Einzelne Studierende bzw. Studierendengruppen sind **nicht** antragsberechtigt.

### Was wird gefördert?

#### **Fördermaßnahmen:**

Folgende Maßnahmen können weltweit gefördert werden:

- Studienaufenthalte (1 bis 6 Monate)
- Praktika (6 Wochen bis 6 Monate)
- Sprachkurse (3 Wochen bis 6 Monate)
- Fachkurse (bis zu 6 Wochen)
- Studien- und Wettbewerbsreisen (bis zu 12 Tagen).

Zusätzlich können auch Sachmittel für die Betreuung der Stipendiaten sowie für die Bewerbung des Programms beantragt werden.

#### **Förderzeitraum:**

01.01.2017 - 31.12.2017.

#### **Fördermittel:**

Auf Basis der folgenden vier Indikatoren wird vom DAAD ein maximales Antragsvolumen je Hochschule errechnet und vorgegeben (s. Anlage 4): 1. Gesamtstudierendenzahl, 2. Anzahl der deutschen ERASMUS- Teilnehmer, 3. Anzahl der DAAD-Jahresstipendiaten sowie 4. Anzahl der Bildungsausländer.

Die Mittel werden den Hochschulen zur eigenständigen Durchführung und Abwicklung der von der Hochschule ausgewählten Fördermaßnah- men im Rahmen der Festbetragsfinanzierung zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen, der jewei- ligen Förderdauer sowie den entsprechenden Fördersätzen sind den PROMOS-Förderbedingungen (Anlage 1) zu entnehmen.

### Welche Fachrich- tungen werden gefördert?

Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

### Welche Zielgruppen werden gefördert?

Deutsche Studierende und Doktoranden, nichtdeutsche Studierende, die in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrie- ben sind mit dem Ziel, den Studienabschluss zu erreichen, sowie nicht- deutsche Doktoranden, die an einer deutschen Hochschule promovie- ren.

### Antragsverfahren

Die Anträge sind **vollständig** und **fristgerecht** ausschließlich über das DAAD-Onlineportal einzureichen (<https://portal.daad.de/irj/portal>).

Der vollständige Antrag besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Projektantrag (im DAAD-Portal)
- Finanzierungsplan (im DAAD-Portal)
- PROMOS-Projektbeschreibung 2017 (s. Anlage 3).

#### Antragsschluss

Antragsschluss ist der **31. Oktober 2016**.

#### Ansprechpartner

Deutscher Akademischer Austauschdienst  
Referat P14 – Mobilitäts- und Betreuungsprogramme  
Kennedyallee 50  
53175 Bonn

##### Grundsatzfragen:

##### **Miriam Condé**

E-Mail: [conde@daad.de](mailto:conde@daad.de)

Telefon: 0228/882-8706

##### Hochschulstandorte A-H:

##### **Britta Schmitz**

E-Mail: [b.schmitz@daad.de](mailto:b.schmitz@daad.de)

Telefon: 0228/882-404

##### Hochschulstandorte I-Z:

##### **Julia Löllgen**

E-Mail: [loellgen@daad.de](mailto:loellgen@daad.de)

Telefon: 0228/882-328

#### Anlagen zur Ausschreibung

1. PROMOS-Förderbedingungen 2017
2. PROMOS-Fördersätze 2017
3. PROMOS-Projektbeschreibung 2017
4. PROMOS-Antragsvolumen 2017

#### Gefördert durch



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

## PROMOS-Förderbedingungen 2017

### Inhaltsverzeichnis

<b>A. Regelungen zur Stipendienvergabe</b>	S. 1
I.    Bewerbungsvoraussetzungen	S. 1
II.   Fördermaßnahmen	S. 1
III.  Förderleistungen	S. 2
IV.  Sachmittel	S. 3
V.   DAAD-Gruppenversicherung	S. 3
VI.  Kombinations- und Anrechnungsregelungen	S. 3
1.  PROMOS und PROMOS	S. 3
2.  Erasmus+ und PROMOS	S. 4
3.  BAföG-Leistungen und PROMOS	S. 4
4.  DAAD-Individualstipendien und PROMOS	S. 4
5.  Deutschlandstipendium und PROMOS	S. 4
6.  Andere Stipendienleistungen	S. 4
7.  Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS	S. 5
VII. Auswahlverfahren	S. 5
VIII. Stipendienzusage, Annahmeerklärung und Stipendienurkunde	S. 5
IX.  Kündigung des Stipendienvertrages durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten	S. 6
X.   Informationsquellen	S. 6
<b>B. Öffentlichkeitsarbeit</b>	S. 6
<b>C. Antragstellung durch die Hochschule</b>	S. 7
<b>D. Förderbeginn / Mittelanforderung, -auszahlung und -rückzahlung</b>	S. 7
<b>E. Verwendungsnachweis</b>	S. 7
<b>F. Ansprechpartner</b>	S. 7

## A. Regelungen zur Stipendienvergabe

### I. Bewerbungsvoraussetzungen

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Studierende und Doktoranden deutscher Hochschulen,

- a.) die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- b.) die Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes, zu finden unter: [www.das-neue-bafoeg.de](http://www.das-neue-bafoeg.de)),
- c.) nichtdeutsche Studierende und Hochschulabsolventen, wenn sie in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule zu promovieren.

Für den in b.) und c.) beschriebenen Personenkreis sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in welchem der Studierende seit mindestens fünf Jahren lebt; die Staatsangehörigkeit spielt hier eine untergeordnete Rolle.

**Hinweis:** Bei Studienaufenthalten und Praktika dürfen **keine Doktoranden** gefördert werden.

### II. Fördermaßnahmen

Gefördert werden können grundsätzlich die unten aufgeführten Maßnahmen, und zwar **ausschließlich** durch die im Dokument „PROMOS-Fördersätze 2017“ vorgegebene jeweilige Förderhöhe (bitte beachten Sie die Besonderheiten bei den Studien- und Praktika-Aufenthalten im Erasmus-Raum).

Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn **während** des in der Stipendienzusage festgelegten Förderzeitraums für das betreffende Land oder die betreffende Region des Landes keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes besteht. Besteht beispielsweise zum **Zeitpunkt der Bewerbung** eine Reisewarnung, zum Ausreisdatum aber nicht mehr, so ist eine Förderung möglich. Wird nach Beginn des Aufenthalts eine Reisewarnung ausgesprochen, müssen die Stipendiaten zur Ausreise aufgefordert und die Förderung darf nicht fortgeführt werden. Die Stipendiaten sind darauf hinzuweisen, dass sie sich grundsätzlich, insbesondere bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, auf der Seite des Auswärtigen Amtes registrieren sollen („Elektronische Erfassung von Deutschen im Ausland“). Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: [Hinweise zur allgemeinen Sicherheitsvorsorge für Reisen ins Ausland und Aufenthalte im Ausland](#).

Bitte beachten Sie bei der Durchführung Ihrer Projekte auch immer die PROMOS-Grundsätze, denen Sie bei Antragsstellung zugestimmt haben (s. Anlage 3 der Ausschreibung, PROMOS-Projektbeschreibung 2017, S. 4).

### 1. Studienaufenthalte

Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen können mit einer Dauer von **mindestens einem Monat bis sechs** Monaten gefördert werden. **Doktoranden** können in dieser Programmschiene **nicht gefördert** werden. Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten (auch in Unternehmen) sowie Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden. Eine Förderung von **Studienaufhalten** zum Zwecke des Studiums im Erasmus-Raum ist nur in Ausnahmefällen möglich (siehe dazu F. VI. 2. „Erasmus+ und PROMOS“). Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten können im Gegensatz hierzu uneingeschränkt gefördert werden.

Abschluss-/Studienarbeiten, die weder an einer Hochschule noch an einem Unternehmen durchgeführt werden, können ausnahmsweise gefördert werden, wenn der entsprechende Fachbereich das Vorhaben uneingeschränkt unterstützt und die Studierenden einen detaillierten Zeitplan einreichen, der später auch zur Erfolgskontrolle dienen kann.

Studierende der Medizin, die während des Studiums promovieren, können im Rahmen der Studienaufenthalte in PROMOS gefördert werden. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen in der Einzelaufstellung Geförderte „Studierender“ als Status anzugeben ist.

### 2. Praktikumsaufenthalte

Praktikumsaufenthalte können mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen bis sechs Monaten gefördert werden. Eine Praktika-Förderung im Erasmus-Raum ist nur im Ausnahmefall möglich (siehe dazu VI. 2. „Erasmus+ und PROMOS“).

Praktika, die über die spezifischen Praktikumsprogramme des DAAD förderbar sind, dürfen **nicht** in PROMOS gefördert werden. Interessenten sind auf die jeweilige Bewerbungsmöglichkeit beim DAAD zu verweisen. Informationen hierzu unter: <https://www.daad.de/ausland/praktikum/stipendien/de/161-stipendienprogramme/#1>

Praktika können ausnahmsweise auch in der Zeit zwischen Bachelorabschluss und Beginn des Masterstudiums gefördert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Vorabzulassung für den Master oder ein ähnliches Dokument über die Bindung zu einer deutschen Hochschule vorliegt.

### 3. Sprachkurse

Aufenthalte für Sprachkurse können mit einer Dauer von mindestens drei Wochen bis maximal sechs Monaten gefördert werden. Förderbar sind Kurse an staatlichen und privaten Hochschulen im Ausland. Grundsätzlich können nur Sprachkurse mit mindestens 25 Wochenstunden gefördert werden.

### 4. Fachkurse

Aufenthalte für Fachkurse können mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen gefördert werden. Fachkurse sind z.B. Sommerkurse-/schulen oder Workshops an ausländischen Hochschulen; Vortrags- und Kongressreisen können **nicht** gefördert werden.

### 5. Studienreisen

Studienreisen können mit einer Dauer von bis zu **zwölf** Tagen Dauer über Aufenthaltspauschalen (siehe Anlage PROMOS-Fördersätze) gefördert werden. Zusätzlich kann **maximal ein** begleitender Hochschulvertreter gefördert werden. Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und dem landeskundlichen Einblick in das Gastland muss die Begegnung mit Studierenden und Wissenschaftlern im Mittelpunkt stehen.

### 6. Wettbewerbsreisen

Wettbewerbsreisen können mit einer Dauer von bis zu **zwölf** Tagen Dauer über Aufenthaltspauschalen (siehe Anlage PROMOS-Fördersätze) gefördert werden. Zusätzlich kann **maximal ein** begleitender Hochschulvertreter gefördert werden. Gefördert werden können Reisen zur Teilnahme an internationalen studentischen Wettbewerben im Ausland, beispielsweise Programmierweltmeisterschaften oder EU-Simulationsveranstaltungen.

## III. Förderleistungen

Sämtliche Fördersätze sind in ihrer Höhe nicht veränderbar. Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Mindest- und Höchstförderdauer der einzelnen Förderlinie eingehalten werden muss. Eine Förderung von halben Monaten ist unter Einhaltung der jeweiligen Mindestförderdauer grundsätzlich möglich. Eine Übersicht darüber, welche Förderleistungen bei welchen Fördermaßnahmen eingesetzt werden können, zeigt die nachstehende Übersicht:

	Teilstipendium	Reisekosten-Pauschale	Studiengebühren	Kursgebühren	Aufenthalts-pauschale (pro Person und Tag)
Studienaufenthalte	X	X	X		
Praktikumsaufenthalte	X	X			
Sprachkurse	X	X		X	
Fachkurse	X	X		X	
Studienreisen					X
Wettbewerbsreisen					X
Zusätzlich können Sachmittel für Betreuung und/ oder Bewerbung beantragt werden.					

Grundsätzlich sollen Teilstipendienrate und Reisekostenpauschale zusammen vergeben werden. Die Vergabe einzelner Förderleistungen (d.h. nur Teilstipendium oder nur Reisekostenpauschale) ist allerdings möglich, ebenso eine Teilförderung des Auslandsauf-

enthaltet (z.B.: tatsächlicher Aufenthalt sechs Monate, Förderung in PROMOS vier Monate). Die Unterteilung in Ost und West bei den Reisekostenpauschalen erfolgt für die USA durch den Verlauf des Mississippi, für Kanada durch die Grenze zwischen Manitoba und Ontario und für Russland durch den Verlauf des Ural.

#### **Hinweis:**

Der Zuschuss zu den **Studiengebühren** darf nur in Verbindung mit einer Förderung durch eine Teilstipendienrate und/oder Reisekostenpauschale gewährt werden. Die jeweiligen Obergrenzen finden Sie im Dokument „Fördersätze“. Sofern Sie einen Zuschuss zu den Studiengebühren zahlen möchten, bitten wir Sie, sich den jeweiligen Betrag vom DAAD über das Referat P14 schriftlich genehmigen zu lassen.

Für Stipendiaten mit Behinderung können Hochschulen einen **Sonderbedarf** anmelden. Voraussetzung ist, dass es sich um auslandsbedingte Mehrkosten handelt (d.h. um Kosten, die ausschließlich in Verbindung mit dem Auslandsaufenthalt stehen) und andere Träger hierfür keine Unterstützung gewähren, worüber dem Antrag ein Nachweis beizufügen ist. Außerdem ist ein Beleg über den jeweiligen Behinderungsgrad (von mind. 50 Prozent) vorzulegen. Eine mögliche Förderzusage erhält die Hochschule nach Prüfung des formlosen Antrags, dem eine Aufstellung der kalkulierten bzw. tatsächlich anfallenden Kosten beigelegt werden muss.

## **IV. Sachmittel**

Sachmittel können für alle Maßnahmen verwendet werden, die der Betreuung der Stipendiaten dienen (etwa durch Vorbereitungs- oder Nachbereitungsveranstaltungen). Sie können auch für die Bewerbung des Programms eingesetzt werden. Sachmittel dürfen nicht als Fördermittel für Studierende verwendet werden. Ein Nachweis über die konkrete Verwendung der Sachmittel ist nicht erforderlich.

Sachmittel können in Höhe von jeweils 250 Euro pro Stipendiat bis zu einem Betrag von **maximal zehn** Prozent der Gesamtfördersumme beantragt werden. Die Pauschale ist **nicht teilbar**.

**Beispiel:** Die Gesamtfördersumme beträgt insgesamt 13.000 Euro. Rechnerisch könnten somit bis zu 1.300 Euro an Sachmitteln beantragt werden. Aufgrund der o.g. Regelung sind in diesem Fall aber maximal 1.250 Euro als Sachmittel möglich.

## **V. DAAD-Gruppenversicherung**

Die Studierenden und Doktoranden sind auf die Möglichkeit der Auslandsversicherung (kombinierte Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung) über den Gruppentarif des DAAD hinzuweisen.

**Tarifinformationen** finden Sie unter: <https://www.daad.de/versicherung/de/>

Die Versicherung kann nur noch online abgeschlossen werden: <https://portal.daad.de>

Bei Fragen zur Auslandsversicherung wenden Sie sich bitte per E-Mail an die DAAD-Versicherungsstelle: [Versicherungsstelle@daad.de](mailto:Versicherungsstelle@daad.de)

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass mögliche Versicherungsleistungen von den Geförder-ten (oder der Hochschule **selbst zu übernehmen** sind.

## VI. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

### 1. PROMOS und PROMOS

Grundsätzlich können Studierende innerhalb eines Bildungsabschnitts (der jeweils mit dem Ablegen der Abschlüsse Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen etc. endet) mit verschiedenen Maßnahmen gefördert werden, allerdings darf der Gesamtförderzeitraum innerhalb eines Bildungsabschnittes bezogen auf die Förderung von Studien- und/oder Praktikumsaufenthalten **sechs Monate nicht** überschreiten. Aufenthalte in unterschiedlichen Ländern oder Fachgebieten sind innerhalb eines Bildungsabschnittes möglich. Innerhalb eines neuen Bildungsabschnittes können Studierende wieder eine maximal sechsmonatige Förderung für Studien- und/oder Praktikumsaufenthalte durch PROMOS erhalten. Beispielsweise ist die Förderung eines sechsmonatigen Studienaufenthalts + Sprachkurs + Teilnahme an einer Studienreise innerhalb eines Bildungsabschnitts möglich; **nicht möglich** wäre die Förderung eines viermonatigen Studienaufenthalts + dreimonatigem Praktikumsaufenthalt.

### 2. Erasmus+ und PROMOS

Erasmus+ und PROMOS-Förderungen können nicht gleichzeitig bezogen werden. Eine Förderung von Studienaufenthalten im Erasmus+-Raum ist in PROMOS **nur in folgenden Ausnahmefällen** möglich:

- a.) Eine Erasmus+-Kooperation (*Inter Institutional Agreement*) besteht nur für einen bestimmten Fachbereich (oder ausschließlich für eine bestimmte Programmschiene)
- b.) Das Erasmus+-Kontingent eines Fachbereichs ist ausgeschöpft.
- c.) Ein weiterer Erasmus+-Auslandsaufenthalt ist ausgeschlossen.

#### **Hinweise zu den Ausnahmefällen a.) und b.):**

Werden Studierende in diesen beiden Fällen über PROMOS gefördert, ist es notwendig, im Anschluss eine neue Erasmus+-Kooperation oder eine Erweiterung des bestehenden Kooperationsvertrages bzw. eine Erhöhung des Austauschkontingents mit der Partnerhochschule anzuregen. Sofern diese abgelehnt wird, ist eine PROMOS-Förderung weiterhin möglich. Die Ablehnung der Partnerhochschule ist durch die schriftliche Korrespondenz zu dokumentieren und für eine Prüfung aufzubewahren.

Eine Förderung von **Praktikumsaufenthalten** im Erasmus+-Raum ist in PROMOS nur möglich, wenn ein Praktikum-Aufenthalt im Rahmen von Erasmus+ ausgeschlossen ist.



Sollte ein Ausnahmefall vorliegen, gilt wie auch für alle anderen Praktikumsförderungen in PROMOS eine Mindestförderdauer von sechs Wochen.

### 3. BAföG-Leistungen und PROMOS

Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die PROMOS-Förderung bei der zuständigen Stelle für **Auslands-BAföG** angegeben werden muss. Die Verrechnung von PROMOS-Förderleistungen mit den Leistungen des Auslands-BAföG erfolgt immer dort.

### 4. DAAD-Individualstipendien und PROMOS

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien **dürfen nicht** gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

### 5. Deutschlandstipendium und PROMOS

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können **uneingeschränkt** gleichzeitig bezogen werden.

### 6. Andere Stipendienleistungen und PROMOS

Eine Kombination von Stipendien aus privaten Mitteln mit PROMOS-Stipendien ist **uneingeschränkt** möglich. Wird durch öffentliche Mittel aus **Deutschland** aber auch der Auslandsaufenthalt gefördert, ist grundsätzlich maßgeblich, welcher Förderzweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit öffentlichen Mitteln aus Deutschland derselbe Förderzweck verfolgt wird. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass sie die PROMOS-Förderung bei möglichen anderen Stipendienträgern bei der Bewerbung angeben müssen.

**Beispiel:** Der Stipendiat erhält aus anderen öffentlichen Mitteln in Deutschland Reisekosten. Dadurch ist eine Förderung durch die PROMOS-Reisekostenpauschale ausgeschlossen. Weitere Förderleistungen wie z.B. Teilstipendienraten sind dagegen möglich.

## 7. Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS

Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung der Hochschule durchgeführt werden. Der Zweck des geförderten Auslandsaufenthalts darf durch die Ausübung der Tätigkeit nicht gefährdet werden.

## VII. Auswahlverfahren

**Vom DAAD vorgegebene Auswahlkriterien** für die hochschulinterne Auswahl von Studienaufenthalten, Praktika und Fach- bzw. Sprachkursen sind:

- Qualifikation/Studienleistung des Studierenden
- Sinnhaftigkeit des geplanten Aufenthalts in Bezug zum bisherigen und künftigen Studium
- Sprachkenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung des Aufenthalts notwendig sind.

Mögliche hochschulspezifische Kriterien für die Auswahl sind im Word-Antragsformular aufgeführt. Die drei genannten Kriterien, müssen – unabhängig davon, ob bzw. wie viele andere Kriterien bei der Auswahl zugrunde gelegt werden – **auswahlentscheidend** sein. Die maßgeblichen Kriterien sind zu veröffentlichen. Jeder Bewerbung sollen ein Motivationsschreiben und – sofern relevant – ein Nachweis über den derzeitigen Stand der Sprachkenntnisse beigefügt sein. Die Auswahlentscheidung muss mindestens durch zwei Personen getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip). Über die Auswahlentscheidung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die tragenden Gründe für die Auswahlentscheidung festzuhalten sind. Grundsätzlich wird empfohlen, Listen mit Reservekandidaten zu führen, die ein Nachrückverfahren (z.B. bei kurzfristigem Rücktritt vom Auslandsaufenthalt oder einer möglichen Nachbewilligung von Fördermitteln) ermöglichen. Reservekandidaten sind über ihren Reservestatus zu informieren. Die Hochschulen können Anzahl und Zyklus der Bewerbungs- und Auswahlrunden selbst festlegen.

Es sollen schriftliche Eingangsbestätigungen und Stipendienzusagen sowie -absagen versendet und Zeitpunkte festgesetzt werden, an denen die Entscheidung der Stipendienvergabe spätestens erfolgt. Die Studierenden sind über die jeweiligen Zeitfenster zu informieren.

Sofern studienrelevante Leistungen erbracht werden, wird der Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung (z.B. eines „Learning Agreements“), in dem eine zuständige Stelle der Hochschule vorab und verbindlich über die Anrechnung der ausgewählten Kurse entscheidet, empfohlen.

Bei einer Förderung von **Praktikumsaufenthalten** ist eine Bestätigung des Praktikums- oder Arbeitgebers bzw. der von beiden unterschriebene Praktikantenvertrag erforderlich, aus dem die Art der Tätigkeit, die Praktikumsdauer und ggf. das Praktikumsentgelt ersichtlich sind.

Die **Auswahl der Studienreisen** soll anhand folgender Kriterien erfolgen:

- Vermittlung von fachbezogenen Kenntnissen;
- Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern;
- Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten;
- keine Reise mit überwiegend touristischem Programm.

Die Studienreise kann im Ganzen bewertet und auch ausgewählt werden, eine Bewertung bzw. Auswahl der einzelnen Teilnehmer ist nicht notwendig. Folgende Unterlagen können für die Beurteilung von Studienreisen sinnvoll sein: detaillierte Programmbeschreibung inklusive Zeitplan, Einladungsschreiben der ausländischen Hochschule, Teilnehmerliste, Darstellung der inhaltlichen Vorbereitung der Teilnehmer (z.B. durch verpflichtenden Besuch eines Seminars), Finanzierungsplan.

## VIII. Stipendienzusage, Annahmeerklärung und Stipendienurkunde

Bitte verwenden Sie die aktuellen Dokumentvorlagen „Stipendienurkunde“ und „Annahmeerklärung“ oder ergänzen Sie die selbst entworfenen Unterlagen um die (Mindest-)Textbestandteile, die dort benannt sind. Es ist sicherzustellen, dass in der Stipendienurkunde deutlich gemacht wird, dass die Finanzierung über den DAAD erfolgt (siehe Mustervorlage „Stipendienurkunde“). Die Formulierungsbeispiele der Dokumentvorlage „Stipendienzusage“ sind unverbindlich. Sofern Sie das DAAD-Logo außerhalb der Dokumentvorlage „Stipendienurkunde“ verwenden möchten, so ist die Zustimmung des DAAD (über Referat P14) einzuholen.

## IX. Kündigung des Stipendienvertrages durch die Hochschule und Rückzahlungspflichten (z.B. bei Stipendienabbruch)

Die Stipendiaten sind schriftlich zu verpflichten, der Hochschule alle Änderungen von Sachverhalten, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen. Liegen wichtige Gründe vor, ist der Vertrag mit dem Stipendiaten zu kündigen, die Stipendienleistungen von Seiten der Hochschule einzustellen und zu Unrecht bezogene Stipendienleistungen zurückzufordern und – sofern nicht anderweitig verwendbar (z.B. durch Nachrücker der Reserveliste) – an den DAAD zurückzuzahlen. In die Stipendienzusage ist ein entsprechender Vorbehalt aufzunehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann,
2. Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Zweck der Stipendiengewährung bemüht,
3. die Stipendienleistungen durch Täuschung erschlichen worden sind (z.B. Verschweigen einer gleichzeitigen Förderung, z.B. durch den DAAD oder einen anderen Geldgeber),

4. die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet worden sind und der Stipendiat sich dessen bewusst war oder sich nur infolge grober Fahrlässigkeit sich dessen nicht bewusst war,
5. der Stipendiat den Vertrag ohne nachvollziehbaren Grund von sich aus kündigt. Ein nachvollziehbarer Grund liegt z.B. bei einer längerfristigen Erkrankung des Stipendiaten oder bei einer Verschlechterung der Sicherheitslage im Gastland vor.

Bereits ausgezahlte Stipendienleistungen sind in der Regel zurückzufordern. In Fällen eines unverschuldeten Abbruchs des Auslandsaufenthalts muss die Reisekostenpauschale nicht zurückgefordert werden. Etwaige Teilstipendienraten sind in diesem Fall ebenfalls nicht zurückzufordern, sofern das geplante Vorhaben nachweislich bis zum unverschuldeten Abbruch durchgeführt wurde.

## X. Informationsquellen

Die Regelungen der vorliegenden Förderbedingungen gelten für den jeweiligen Förderzeitraum und werden im relevanten Förderjahr lediglich bei Bedarf verändert oder ergänzt. Die Projektverantwortlichen werden in diesem Fall per E-Mail oder über das Portal zu möglichen Änderungen bzw. Anpassungen informiert. Die PROMOS-Förderbedingungen finden Sie wie auch alle anderen programmrelevanten Unterlagen in der Projektdatenbank.

## B. Öffentlichkeitsarbeit

Neben den Stipendienurkunden soll aus allen Werbemaßnahmen (z.B. Internet, Werbeflyer etc.) hervorgehen, dass die Mittel für die Stipendien aus dem DAAD-Programm „PROMOS“ zur Verfügung gestellt werden. Auf Print-Publikationen, wie Werbeflyern und Postern, ist zusätzlich das Logo des BMBF zu verwenden. Eine Vorlage inklusive der weiteren Vorgaben zur Nutzung wird unter [www.oktopus.de](http://www.oktopus.de) im dortigen PROMOS-Bereich bereitgestellt. Hochschulen, die keinen Zugriff auf Oktopus haben, können sich Logo und Vorgaben zur Nutzung vom DAAD per E-Mail zusenden lassen.

Das DAAD-Logo finden Sie unter: <http://www.daad.de/portrait/presse/logos/08959.de.html>.

Auf Pressemitteilungen der Hochschule, die das PROMOS-Programm betreffen, ist auf das Referat P14 aufmerksam zu machen.

## C. Antragstellung durch die Hochschule

Der Antrag ist durch die Hochschule über eine zentrale Verwaltungseinrichtung, wie z.B. das Akademische Auslandsamt, über das DAAD-Portal (<https://portal.daad.de>) zu stellen. Bitte wenden Sie sich bei technischen Problemen an die Hotline für das Portal (0228/882-888 oder [portal@daad.de](mailto:portal@daad.de)).

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das vorgegebene Word-Dokument „PROMOS Projektbeschreibung 2017“. Dieses sowie alle anderen antragsrelevanten Unterlagen finden Sie in der Projektdatenbank des DAAD. Der Antrag soll nicht mehr als **acht** DIN-A4-Seiten umfassen.

Der Antragsschluss für eine Teilnahme am PROMOS-Programm 2017 ist der **31.10.2016**.

## D. Mittelanforderung, –auszahlung und –rückzahlung

Über das Portal können nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages und der erfolgten Statusänderung des Projektes auf „bewilligt“ Mittel angefordert werden. Die Mittel dürfen nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung durch den DAAD für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4 ANBest-P). Der Förderzeitraum beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2017.

Mittelanforderungen sind bis spätestens bis zum 30. November 2017 einzureichen; nicht benötigte Mittel müssen umgehend bis zum 15. November 2017 formlos zurückgemeldet werden. Bitte passen Sie zudem den Finanzierungsplan entsprechend an. Bereits erhaltene, aber nicht mehr benötigte Mittel sind sofort auf das im Zuwendungsvertrag benannte Konto des DAAD zurück zu überweisen, da ansonsten ggf. Zinsen erhoben werden müssen.

**Hinweis:** Mittel werden erst mit dem Beginn des auf der Mittelanforderung eingetragenen Bedarfszeitraums ausbezahlt.

## E. Verwendungsnachweis / Dokumentation

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der letzten Fördermaßnahme einzureichen, dies ist in der Regel der 28. Februar des Folgejahres. Alle für die Auswahl relevanten Unterlagen (Bewerbungsunterlagen, Auswahlprotokolle, Annahmeerklärung, Stipendienzusagen) sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Diese können in elektronischer Form gespeichert werden.

Der Verwendungsnachweis besteht **ausschließlich** aus den folgenden drei Dokumenten:

1. Zahlenmäßiger Nachweis
2. Sachbericht
3. Einzelaufstellung Geförderte

Sachbericht und „Einzelaufstellung Geförderte“ können in der Projektdatenbank heruntergeladen werden und sind dem Verwendungsnachweis im DAAD-Portal als Anlage beizufügen. Die „Einzelaufstellung Geförderte“ ist parallel als Excel-Datei an [conde@daad.de](mailto:conde@daad.de) zu senden. Für statistische Zwecke ist eine vorläufige Einzelaufstellung nach Aufforderung an die genannte E-Mail-Adresse zu senden, hierzu werden Sie gesondert angeschrieben.

## F. Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen das PROMOS-Team zur Verfügung:

Grundsatzfragen:

**Miriam Condé**

0228/882-8706

[conde@daad.de](mailto:conde@daad.de)

Hochschulstandorte A-H:

**Britta Schmitz**

0228/882-404

[b.schmitz@daad.de](mailto:b.schmitz@daad.de)

Hochschulstandorte I-Z:

**Julia Löllgen**

0228/882-328

[loellgen@daad.de](mailto:loellgen@daad.de)

**Pauschale für Kursgebühren für Sprach- und Fachkurse:** 500 Euro pro Person

**Aufenthaltszuschale bei Studien- und Wettbewerbsreisen:** 30 Euro bzw. 45 Euro pro und Tag

**Betreuungszuschale:** 250 Euro pro Person (max. 10 Prozent des Gesamtbudgets)

**Hinweise:** 1. Bitte berücksichtigen Sie die unterschiedlichen Reisekostenzuschalen (Ost und West) für Kanada, Russland und die USA (Regelungen siehe PROMOS-Förderbedingungen 2017)

Zielland	Teilstipendienrate	Reisekostenzuschale	Aufenthaltszuschale	Studiengebührenhöchstsat
Afghanistan	300	925	45	1.250
Ägypten	300	525	45	3.000
Albanien	300	325	45	1.250
Algerien	300	475	45	1.250
Andorra	300	300	45	1.250
Angola	400	1.125	45	1.250
Antigua und Barbuda	300	1.475	45	1.250
Argentinien	300	1.225	45	1.250
Armenien	300	700	45	1.250
Aserbaidschan	300	675	45	1.250
Äthiopien	300	750	45	1.250
Äquatorialguinea	300	1.125	45	1.250
Australien	300	1.350	45	6.000
Bahamas	300	2.000	45	1.250
Bahrain	300	675	45	1.250
Bangladesch	300	700	45	1.250
Barbados	300	1.475	45	1.250
Belarus	300	350	45	1.250
Belgien	300	300	30	1.250
Belize	300	1.900	45	1.250
Benin	300	1.375	45	1.250
Bhutan	300	850	45	1.250
Bolivien	300	1.475	45	1.250
Bosnien-Herzegowina	300	350	45	1.250

Botswana	300	975	45	1.250
Brasilien	300	1.550	45	2.250
Brunei	300	1.075	45	1.250
Bulgarien	300	175	30	1.250
Burkina Faso	300	1.125	45	1.250
Burundi	400	975	45	1.250
Chile	300	1.300	45	2.250
China, VR	300	850	45	1.250
Costa Rica	400	1.950	45	1.250

Zielland	Teilstipen- dienrate	Reisekosten- pauschale	Aufenthalts- pauschale	Studiengebüh- renhöchstsat
Dänemark	300	150	30	1.250
Dominikanische Republik	300	2.000	45	1.250
Dschibuti	400	725	45	1.250
Ecuador	300	1.525	45	1.250
El Salvador	300	1.400	45	1.250
Elfenbeinküste	300	800	45	1.250
Eritrea	300	775	45	1.250
Estland	300	225	30	1.250
Fidschi	300	1.225	45	1.250
Finnland	300	175	30	1.250
Frankreich	300	125	30	1.250
Gabun	400	1.050	45	1.250
Gambia	300	925	45	1.250
Georgien	300	575	45	1.250
Ghana	300	975	45	1.250
Grenada	300	2.000	45	1.250
Griechenland	300	225	30	1.250
Großbritannien	300	125	30	3.050
Guadeloupe (frz.)	300	1.475	45	1.250



Guatemala	300	1.600	45	1.250
Guinea	400	1.125	45	1.250
Guyana	400	1.900	45	1.250
Haiti	400	2.000	45	1.250
Honduras	300	1.900	45	1.250
Hongkong	400	725	45	4.500
Indien	300	525	45	1.250
Indonesien	300	875	45	1.250
Irak	300	800	45	1.250
Iran	300	650	45	1.250
Irland	300	200	30	1.250
Island	300	300	30	1.250
Israel	400	400	45	2.500
Italien	300	175	30	1.250
Jamaika	400	2.000	45	1.250
Japan	500	875	45	3.850
Jemen	300	675	45	1.250
Jordanien	300	400	45	1.250
Kambodscha	300	1.050	45	1.250
Kamerun	300	1.050	45	1.250
Kanada (Ost)	300	1.200	45	4.500
Kanada (West)	300	1.300	45	4.500
Kap Verde	300	1.275	45	1.250
Kasachstan	400	550	45	1.250

Zielland	Teilstipendienrate	Reisekostenpauschale	Aufenthalts- pauschale	Studiengebührenhöchst-satz
Katar	300	600	45	1.250
Kenia	300	700	45	1.250
Kirgisistan	300	750	45	1.250
Kolumbien	300	1.275	45	1.250

Komoren	300	750	45	1.250
Kongo, Demokratische Republik	400	1.050	45	1.250
Korea Nord	400	1.350	45	2.050
Korea Süd	400	1.050	45	2.050
Kosovo	300	250	45	1.250
Kroatien	300	350	30	1.250
Kuba	400	1.950	45	1.250
Kuwait	300	575	45	1.250
Laos	300	1.050	45	1.250
Lesotho	300	1.075	45	1.250
Lettland	300	225	30	1.250
Libanon	300	450	45	1.250
Liberia	300	1.275	45	1.250
Libyen	300	475	45	1.250
Liechtenstein	300	250	30	1.250
Litauen	300	200	30	1.250
Luxemburg	300	200	30	1.250
Macao (port.)	300	775	45	1.250
Madagaskar	300	1.425	45	1.250
Malawi	300	975	45	1.250
Malaysia	300	700	45	1.250
Malediven	300	525	45	1.250
Mali	300	1.125	45	1.250
Malta	300	175	30	1.250
Marokko	300	875	45	1.250
Martinique (frz.)	300	1.475	45	1.250
Mauretanien	300	1.325	45	1.250
Mauritius	300	1.075	45	1.250
Mazedonien	300	250	45	1.250

Mexiko	300	2.000	45	1.250
Moldau	300	300	45	1.250
Monaco	300	275	45	1.250
Mongolei	300	775	45	1.250
Montenegro	300	325	45	1.250
Mosambik	300	1.075	45	1.250
Myanmar	300	1.050	45	1.250
Namibia	300	975	45	1.250
Nepal	300	850	45	1.250
Neukaledonien	300	1.825	45	1.250

Zielland	Teilstipendienrate	Reisekostenpauschale	Aufenthalts- pauschale	Studiengebührenhöchst- satz
Neuseeland	300	1.075	45	1.500
Nicaragua	300	1.225	45	1.250
Niederlande	300	200	30	1.250
Niger	400	1.125	45	1.250
Nigeria	400	1.125	45	1.250
Norwegen	300	250	30	1.250
Oman	300	675	45	1.250
Österreich	300	250	30	1.250
Pakistan	300	625	45	1.250
Palästinensische Gebiete	400	650	45	1.250
Panama	300	1.950	45	1.250
Papua-Neuginea	300	1.475	45	1.250
Paraguay	300	1.500	45	1.250
Peru	300	1.350	45	1.250
Philippinen	300	925	45	1.250
Polen	300	200	30	1.250
Portugal	300	225	30	1.250
Reunion	300	1.300	45	1.250

Ruanda	400	1.050	45	1.250
Rumänien	300	300	30	1.250
Russ. Föderation (europ. Teil)	400	275	45	1.250
Russ. Föderation (asiatischer Teil)	400	675	45	1.250
Sambia	300	975	45	1.250
Samoa	300	1.725	45	1.250
Saudi-Arabien	300	675	45	1.250
Schweden	300	200	30	1.250
Schweiz	300	250	30	1.250
Senegal	300	625	45	1.250
Serbien	300	275	45	1.250
Seychellen	300	800	45	1.250
Sierra Leone	400	1.125	45	1.250
Simbabwe	400	975	45	1.250
Singapur	400	825	45	1.250
Slowakei	300	200	30	1.250
Slowenien	300	425	30	1.250
Somalia	300	1.425	45	1.250
Spanien (Festland und Balearen)	300	200	30	1.250
Spanien (Kanarische Inseln)	300	375	30	1.250
Sri Lanka	300	525	45	1.250
Südafrika	300	1.075	45	1.500
Sudan	300	750	45	1.250
Surinam	300	1.900	45	1.250
Südsudan	500	1.050	45	1.250

Zielland	Teilstipendienrate	Reisekostenpauschale	Aufenthalts- pauschale	Studiengebührenhöchstsat
Swasiland	300	1.075	45	1.250
Syrien	300	400	45	1.250

Tadschikistan	300	600	45	1.250
Taiwan	300	950	45	1.250
Tansania	400	700	45	1.250
Thailand	300	725	45	1.250
Togo	300	975	45	1.250
Tonga	300	1.075	45	1.250
Trinidad und Tobago	400	1.550	45	1.250
Tschad	400	1.125	45	1.250
Tschechische Republik	300	200	30	1.250
Tunesien	300	525	45	1.250
Türkei	300	225	30	1.250
Turkmenistan	300	925	45	1.250
Uganda	300	1.050	45	1.250
Ukraine	300	250	45	1.250
Ungarn	300	200	30	1.250
Uruguay	400	1.325	45	1.250
USA (Ost)	400	1.175	45	9.000
USA (West)	400	1.300	45	9.000
Usbekistan	300	650	45	1.250
Vatikanstadt	300	175	45	1.250
Venezuela	500	1.475	45	1.250
Vereinigte Arabische Emirate	300	600	45	1.250
Vietnam	300	775	45	1.250
Zentralafrikanische Republik	300	1.050	45	1.250
Zypern	300	250	30	1.250